

# Erläuterungen des Volkswirtschaftsdepartements zum Nachtrag zu Fischereigesetz und Fischereiverordnung

vom 26. Mai 2009

## 1. Ausgangslage

Der Gemeinderat Lungern unterbreitete mit Beschluss vom 10. November 2008 dem Regierungsrat ein Gesuch, die fischereiliche Nutzung des Lungenersees ab 1. Januar 2010 an die Einwohnergemeinde zu übertragen (Eigenbewirtschaftung des Lungenersees). Kernpunkt des Konzepts zur Eigenbewirtschaftung des Lungenersees ist der Einsatz einer grossen Menge Regenbogenforellen. Damit soll der Lungenersee für Fischer interessanter und gleichzeitig auch die Attraktivität von Lungern als Ferienort und Erholungsraum erhöht werden. Die im Konzept enthaltene Finanzplanung 2010 bis 2014 sieht einen jährlichen Aufwand von etwa 530'000 Franken vor, hauptsächlich für den Ankauf der Fische und die Entschädigung des Personals. Der Ertrag resultiert vorwiegend aus den geplanten Einnahmen durch den Verkauf von Fischereipatenten. Die Finanzplanung rechnet in den ersten drei Jahren mit einem Mehraufwand und in den Folgejahren mit einem Mehrertrag. Daneben verspricht sich die Gemeinde eine Zunahme der Übernachtungszahlen in Hotellerie und Parahotellerie. Das Konzept wird von den Gemeindebehörden, den örtlichen Tourismusverantwortlichen und den Lungerner Fischern mitgetragen und unterstützt.

Das Volkswirtschaftsdepartement lud die Fischereikommission Obwalden, den Fischereiverein Obwalden und die Fischerfreunde Alpnach im Sinne einer Voranfrage ein, zum Konzept Eigenbewirtschaftung Lungenersee Stellung zu nehmen. Alle Organisationen lehnten das Konzept ab. Sie sind grundsätzlich gegen die Übertragung des Rechts zur fischereilichen Nutzung von Gewässern an eine Gemeinde. Weiter befürchteten sie Probleme beim Tierschutz, weil das Konzept den Verkauf von Kurzzeitpatenten und damit die Fischerei ohne Sachkunde-Nachweis fördert. Schliesslich erachten sie die gemäss Konzept geplanten grossen Einsatzmengen an Regenbogenforellen aus ökologischen Gründen als nicht vertretbar. Alle Organisationen befürworten in ihren Stellungnahmen eine Aufwertung des Lungenersee als Fischgewässer. Sie sind aber der Meinung, dass entsprechende Massnahmen vom Kanton umgesetzt werden sollen. Auch die vorgesehene Aufhebung des Freiangelrechts wird akzeptiert, sofern mindestens für einheimische Jugendliche eine gleichwertige Möglichkeit für kostenloses Fischen am Lungenersee geschaffen wird. Die vorangefragten Organisationen werden selbstverständlich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zusammen mit den Einwohnergemeinderäten, den politischen Parteien sowie verschiedenen Interessenvereinigungen nochmals angehört.

Der Regierungsrat kann gemäss Art. 1 Abs. 2 der Fischereiverordnung (GDB 651.21) durch Vereinbarung folgende fischereiliche Teilnutzung einzelner Seen an die Einwohnergemeinden übertragen: den Verkauf von Patenten für einzelne Seen, die Organisation des Laichfischfangs, die Überwachung von Brut- und Aufzuchtanlagen, den Einsatz der Besatzfische, die Auswertung der Statistiken über Fang und Besatz sowie über die erteilten Patente, die Kontrolle der Fischenden und die Verwarnung von Fehlbaren. Gestützt auf diese Bestimmung stimmte der Regierungsrat am 17. März 2009 (RRB Nr. 429) dem Konzept Eigenbewirtschaftung Lungenersee im Grundsatz zu. Er stellte ausdrücklich fest, dass das vorgelegte Konzept voll und ganz im Einklang mit der Strategieplanung 2012+ und der Richtplanung 2006–2020 steht und die Gemeinde damit im Sinne der Richt- und Strategieplanung einen wichtigen Schritt nach vorne machen kann. Gerade auch für die touristische Entwicklung von Lungern, sei es für die Gewinnung von zusätzlichen Wochengästen oder auch von Tagesausflüglern, stelle die Eigenbewirtschaftung des Sees eine grosse Chance dar. Diese gelte es – allenfalls auch zusammen mit der Vermarktung der unterirdischen Schiessanlage – zu nutzen. Diese Tatsachen seien – mit Ausnahme der Vorbehalte des Amts für Landwirtschaft und Umwelt betreffend negativer Auswirkungen auf Gewässerökologie, Fischerei und Tierschutz – höher zu gewichten als die Vorbehalte der vorangefragten Organisationen. Der Regierungsrat beauftragte das Amt für

Landwirtschaft und Umwelt, die notwendigen Anpassungen in der kantonalen Fischereigesetzgebung sowie eine Vereinbarung zwischen Regierungsrat und Einwohnergemeinde Lungern betreffend Übertragung der fischereilichen Nutzung des Lungenersee an die Gemeinde vorzubereiten und darin die Vorbehalte betreffend negativer Auswirkungen auf Gewässerökologie, Fischerei und Tierschutz zu berücksichtigen.

## **2. Notwendigkeit der Anpassung der kantonalen Fischereigesetzgebung**

Auch bei einer Eigenbewirtschaftung durch die Einwohnergemeinde Lungern verbleibt der Lungenersee im kantonalen Fischereiregal gemäss Art. 1 Abs. 1 des Fischereigesetzes (GDB 651.2). Die Übertragung der fischereilichen Teilnutzung des Lungenersees an die Gemeinde erfordert jedoch eine Anpassung der kantonalen Fischereigesetzgebung und eine Vereinbarung zwischen Regierungsrat und Einwohnergemeinderat Lungern (Art. 1 Abs. 2 Fischereiverordnung).

In Art. 3 des Fischereigesetzes sind die Ausnahmen von der Patentpflicht geregelt. Danach dürfen Fische im Lungenersee vom 1. April bis 15. Oktober vom Ufer aus ohne Patent gefangen werden (Freiangelrecht). Nach Art. 7 Abs. 1 der Fischereiverordnung kann für den Lungenersee ein Patent für die Berufsfischerei ausgestellt werden. Sowohl das Freiangelrecht als auch die Berufsfischerei vertragen sich nicht mit der im Konzept Eigenbewirtschaftung Lungenersee geplanten Art der Bewirtschaftung. Der Ankauf der Besatzfische bedingt einen hohen finanziellen Aufwand. Dieser Aufwand muss mit dem Ertrag aus dem Verkauf von Patenten für die Angelfischerei kompensiert werden können.

Gemäss Konzept Eigenbewirtschaftung Lungenersee hat die Gemeinde die Absicht, die ihr übertragene fischereiliche Teilnutzung an eine private Trägerschaft weiterzugeben. Für die Weitergabe der Befugnisse, welche die Gemeinde vom Regierungsrat erhält, ist in der Fischereiverordnung eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Die Verantwortung gegenüber dem Kanton bleibt aber in jedem Fall bei der Einwohnergemeinde.

Ferner sollen in der Fischereiverordnung geringfügige Änderungen vorgenommen werden, welche einer klareren Abgrenzung zwischen der Fischerei in Gewässern des kantonalen Fischereiregals und in Gewässern mit nachgewiesenen Sonderrechten dienen.

Die Detailbestimmungen über die Fischerei im Lungenersee sollen in Ausführungsbestimmungen sowie in einer Vereinbarung zwischen Regierungsrat und Einwohnergemeinderat Lungern geregelt werden. Die Ausführungsbestimmungen enthalten neben den allgemeinen Bestimmungen Kapitel über Patentgebühren, Fangausübung, Fanggeräte und Fangmethoden sowie Schutzvorschriften. Die Vereinbarung regelt im Wesentlichen die Bewirtschaftung, die Fischereiaufsicht, die Buchführung und die Auswertung der Statistiken sowie die Abgabe an den Kanton.

Im Entwurf zu den Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Lungenersee ist eine Bestimmung vorgesehen, wonach Kinder und Jugendliche mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lungern unter bestimmten Voraussetzungen ein kostenloses Patent für die Fischerei vom Ufer aus beantragen können. Damit bleibt für die einheimische Jugend auch nach Aufhebung des Freiangelrechts die Möglichkeit erhalten, dem Fischen als erschwingliche und sinnvolle Freizeitbeschäftigung nachzugehen.

## **3. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Die Übertragung der fischereilichen Teilnutzung des Lungenersees an die Gemeinde entlastet den Kanton insbesondere in den Bereichen Patentverkauf, Ankauf, Aufzucht und Einsatz der Besatzfische sowie Auswertung der Statistiken. Die Oberaufsicht über die Fischerei, insbesondere der Erlass oder die Änderung der Fischereivorschriften, die Planung und Überwachung der Bewirtschaftung sowie die Weitergabe der Statistiken an den Bund bleiben aber in der Verantwortung des Kantons. Deshalb ist insgesamt mit einer unbedeutenden personellen Entlastung der kantonalen Vollzugsstellen zu rechnen.

Mit der Eigenbewirtschaftung durch die Gemeinde wird der Lungenersee als Fischgewässer aufgewertet, ohne dass der Kanton die finanziellen Risiken tragen muss. Allerdings wird der Lungenersee nicht mehr im Geltungsbereich der kantonalen Patente sein. Dadurch gehen die Patentverkäufe durch den Kanton und damit auch die Einnahmen zu-

rück. Hingegen bleibt die Oberaufsicht und damit auch die Vollzugsverantwortung über die Fischerei auch nach der Übertragung der Eigenbewirtschaftung im Lungenersee beim Kanton. Für die finanziellen Ausfälle aber auch als Gegenleistung für die fischereiliche Nutzung des Sees durch die Gemeinde ist eine finanzielle Entschädigung an den Kanton angezeigt. In ihrem Konzept hat die Gemeinde eine jährliche Abgabe an den Kanton von 12 000 Franken vorgesehen. Im Gegensatz dazu wird im ersten Entwurf der Vereinbarung zwischen Regierungsrat und Einwohnergemeinderat Lungern vorgeschlagen, dass die Abgabe 35 Prozent des Reingewinns aus der fischereilichen Nutzung durch die Gemeinde, mindestens aber 10 000 Franken betragen soll. Diese Abgabe soll vom Kanton zugunsten der Fischerei in anderen Gewässern eingesetzt werden.

#### **4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

##### **Fischereigesetz**

###### **Art. 3 Abs. 1**

Damit wird die Grundlage dafür geschaffen, dass das Freiangelrecht im Lungenersee bei einer Übertragung der fischereilichen Teilnutzung an die Einwohnergemeinde Lungern durch den Regierungsrat in besonderen Vorschriften aufgehoben werden kann.

##### **Fischereiverordnung**

###### **Art. 1 Abs. 1**

Mit der Ergänzung von Abs. 1 wird festgelegt, dass der Regierungsrat die besonderen Vorschriften bei einer Übertragung der fischereilichen Teilnutzung einzelner Seen an eine Einwohnergemeinde in Ausführungsbestimmungen regelt.

###### **Art. 1 Abs. 2**

In der Ergänzung zu Abs. 2 wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die Einwohnergemeinden die Befugnisse, welche ihnen vom Regierungsrat übertragen werden, ganz oder teilweise an Dritte weitergeben können. Die Verantwortung gegenüber dem Kanton bleibt aber in jedem Fall bei der Einwohnergemeinde.

###### **Art. 7 Abs. 1**

Nach heutiger Regelung können für den Lungenersee ein Patent und für den Sarnersee zwei Patente für die Berufsfischerei ausgestellt werden. Die Berufsfischerei mit Netzen kann im Lungenersee beim geplanten Besatz von fangfähigen Regenbogenforellen nicht mehr zugelassen werden. Die Besatzfische sollen die Attraktivität der Angelfischerei erhöhen und nicht mit Netzen herausgefangen werden dürfen.

Zudem bieten Lungenersee und Sarnersee nach dem Nährstoffrückgang und der damit verbundenen Abnahme der fischereilichen Produktivität keine genügende Grundlage mehr für ein resp. zwei Berufsfischereipatente. Deshalb soll künftig für die Berufsfischerei im Lungenersee kein Patent mehr und im Sarnersee nur noch ein Patent ausgestellt werden können.

###### **Art. 18**

Die in der Verordnung zum Fischfang erlaubten Fanggeräte und Fangmethoden gelten für die Gewässer des kantonalen Fischereiregals. In Gewässern mit nachgewiesenen Sonderrechten (Melchsee, Tannensee, Blausee, Seefeldsee, Eisee) sollen abweichende und ergänzende Bestimmungen möglich sein.

###### **Art. 29 Abs. 1**

Der Fischeinsatz in Gewässern mit nachgewiesenen Sonderrechten obliegt nicht der Fischereiverwaltung, sondern dem Inhaber des entsprechenden Sonderrechts.

### **Art. 34**

Die Ausübung der Fischereipolizei in Gewässern mit nachgewiesenen Sonderrechten liegt in der Verantwortung der jeweiligen Inhaber der Sonderrechte.

#### Beilagen

- Entwurf Nachtrag zu Fischereigesetz und Fischereiverordnung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 19. Mai 2009
- Entwurf Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen über die Fischerei des Volkswirtschaftsdepartementes vom 19. Mai 2009
- Entwurf Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Lungerersee des Volkswirtschaftsdepartementes vom 19. Mai 2009
- Entwurf Vereinbarung über die Übertragung der fischereilichen Teilnutzung des Lungerersees an die Einwohnergemeinde Lungern des Volkswirtschaftsdepartementes vom 19. Mai 2009